

heim unter Bischoff Ditmaro in dem Elfften Seculo vitam communem quit-
tirt haben / so lange aber vita communis gedauert / hat ja auch keiner weder
eine eigene Præbende nöthig gehabt / noch haben können. Was endlich
Bagenburts Assertum: als ob das Dom-Capitul vorher keinen Dom-
Probst gehabt habe / anbelanget / so ist augenscheinlich / daß er die Worte der
vorangezogenen Lateinischen Chronicken paraphrasirt / dadurch aber denensel-
ben / wie in solchen Fällen gar leicht und toto die geschiehet / einen falschen
Verstand oder doch etwas / so darinn nicht enthalten ist / beygemessen hat / wie
dann auch überhaupt diesem Autori, der zu End des 16den Seculi geschrieben /
in Sachen die 700. Jahr vor seiner Zeit geschehen seyn sollen / ein vernünftiger
Mann und Kenner der Historie / sonderlich heutiges Tages / auf sein blosses
Wort in so wichtigen Umständen / und zwar billig nicht trauen wird / um so
weniger / als das Original des Autoris, so dem Begner alle Tage vorgewiesen
werden kan / sich keiner aus dem Hoch-Stiftischen Archiv hierzu erhaltener
Nachrichten rühmet / sondern ingenuè gestehet / daß es aus andern Autoribus
zusammengetragen worden seye. Und so bleibet dann der Schluß fest / daß der
Verstand der alten Hildesheimischen Chroniquen / so von dieser Sache reden /
der seye: Bischoff Walbertus habe die Stifts-Güter mit dem Capitel getheilt /
demselben zu seiner Competenz den dritten Theil davon überlassen und an den
vorhin schon bey dem Dom-Capitul zwar vorhanden gewesenem / aber doch nicht
so viel als hernach zu bedeuten gehabten Dom-Probst seine bishero über die-
sen nunmehr Dom-Capitularischen Drittheil geübte Jura übertragen und
aus Gelegenheit der mit dem Amt eines Dom-Probstens vorgegangenen so
notablen Veränderung / demselben auch einen neuen nach Erforderung der Um-
stände eingerichteten Staat vorgeschrieben.

Den Schluß der paginæ 25. machet der gegnerische Schrifften-Steller mit
einer aus Cranzio entlehnten Reflexion, welche ein so größeres Anzeigen von
des Concipistens vergallten Gemüht gibt / weilen nicht nur Cranzius des
Stifts Hildesheim oder des dasigen Dom-Capituls mit keinem Wort geden-
cket / vielmehr nur überhaupt eine Vergleichung seiner und der vorigen Zeiten
anstellet / folglich ein so generales Assertum absque nota injuriæ & caninæ in-
vidiæ auf einzele Corpora oder Collegia nicht / sonderlich bey ermanglenden
Beweis und so in den Tag hinein / applicirt werden kan / sondern weilen auch
der Begner selbst / wann er nur noch einige Schaam in sich hat / ohne vor
sich selbst zu erröhten / nicht sagen kan / daß eine solche Catastrophe und con-
versio rerum sich nur bey dem Geistlichen und nicht eben so wohl auch bey den
Weltlichen per omnia genera & per omnes classes zugetragen habe. Hätte
man disseits nicht mehr Consideration vor hohe Standes-Personen und sähe
die sich zu ihrem Vortheil seit Caroli M. ja seit weit wenigeren Zeiten ereignete
Veränderungen mit gelassenern Augen an / als der adversantische Con-
cipist an sich verspühren läffet / wären so viele bereits von andern in vorigen
und jetzigen Zeiten von denen weltlichen Ständen des Reichs angestimmte
Parodien in promptu, daß man glaubte / ihme nichts schuldig zu bleiben: so
aber will man in angezeigter Absicht den Begner dermalen verschonen und
ihne nur an das ihme hoffentlich noch aus der Schule bekannte Verslein er-
inneren: Tempora mutantur & nos mutamur in illis.

Pag. 26. diffundiret sich der Autor auf das Amt eines Dom-Probstens /
weilen etliche Privilegia Imperatoria, die er besser unten auf die Tortur bringet /
dadurch stattliche Erläuterung erhielten / scilicet wie ein Ofenloch der Sonnen
einen Glantz gibt. Was den zu solchem Ende angeführten locum Isidori an-
belanget / so könnte zwar einen seltsam duncken / daß der Autor einen Spanier /
der 200. Jahr vor Stiftung des Bisthums Hildesheim verstorben ist / erwei-
sen